

Stadtverwaltung Andernach
Amt für Stadtplanung und Bauverwaltung
Eva Paulus
Läufstraße 11
56626 Andernach



Stadtwerke Andernach Energie GmbH

Kundenservice
Läufstraße 4
56626 Andernach

Datum
9. August 2022

Ansprechpartner	Durchwahl	Unsere Zeichen	Email
Michael Krebs	02632/298-243	81/E-00-000	Technik@ Stadtwerke-Andernach.de

Energieversorgung im Netzgebiet der Stadtwerke Andernach Energie

- Bauleitplanung der Stadt Andernach
- Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Andernach gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Krahenberg“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Ihr Schreiben vom 29. Juli 2022
- Stellungnahme aus Sicht der Strom-, Erdgas- und Trinkwasserversorgung

Sehr geehrte Frau Paulus,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihres oben genannten Schreibens und der damit verbundenen Möglichkeit zur Beteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes / Flächennutzungsplanes „Krahenberg“ der Stadt Andernach. Im Rahmen der weiteren Planungen bitten wir dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Allgemeine Aspekte:

Die Stadtwerke Andernach GmbH und die Stadtwerke Andernach Energie GmbH versorgen als kommunale Unternehmen das Stadtgebiet Andernach und die Stadtteile mit Energie in Form von Strom, und Gas. Zum anderen werden mehr als 30.000 Menschen mit Trinkwasser beliefert. Hierfür sind wir auf eine effiziente und flexible Infrastruktur angewiesen. Dazu gehören Anlagen, die als dezentraler, untergeordneter Bestandteil funktional in ein übergeordnetes System zur Schaffung einer gleichermaßen in allen Baugebieten erforderlichen Infrastruktur eingebunden sind und in ihrer Funktion sowie Bedeutung für diese Netze nicht die Eigenständigkeit und das Gewicht einer Hauptanlage haben. Hierzu zählen beispielsweise (Strom-) Verteilschränke, (Transformatoren-) Stationen, Freileitungsmasten und / oder Druckerhöhungsanlagen.

Nach § 14 Abs. 2 BauNVO können in allen Baugebieten nach den §§ 2 bis 11 Nebenanlagen der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, Nebenanlagen der Abwasserableitung, fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien als Ausnahmen zugelassen werden. §

Öffnungszeiten Kundencenter:
Mo. - Mi.: 8:00 - 16:00 Uhr
Do.: 08:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
1. Sa im Monat 09:00 - 12:00 Uhr

Tel. 02632 298- 121
Fax 02632 298- 299

kundenservice@stadtwerke-andernach.de
www.stadtwerke-andernach.de
www.facebook.com/StadtwerkeAndernach

Geschäftsführer:
Jan Deuster - Lars Hörnig

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Oberbürgermeister
Achim Hütten

Sitz: Andernach
Amtsgericht Koblenz
HRB 24470

Steuer-Nr. 29/676/0006/6
USt.-IdNr. DE811297103

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Kto. 020 012 993
IBAN DE44 5765 0010 0020 0129 93
BIC MALADE51MYN

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Kto. 260 640 100
IBAN DE36 5776 1591 0260 6401 00
BIC GENODE31BNA

14 Abs. 2 BauNVO erfasst Nebenanlagen der – sich nicht unbedingt an den Grenzen von Baugebieten orientierenden – öffentlichen Infrastruktur, während sich § 14 Abs. 1 BauNVO auf solche Nebenanlagen beschränkt, deren Funktion sich auf das einzelne Baugrundstück oder speziell auf das konkrete Baugebiet bezieht. § 14 Abs. 2 BauNVO soll generell die Unterbringung bestimmter Nebenanlagen in allen Baugebieten ermöglichen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie für das konkrete Baugebiet keine oder nur begrenzte Aufgaben erfüllen oder umgekehrt eine Vollversorgung gewährleisten: Auf die Ausnahme des § 14 Abs. 2 BauNVO ist § 14 Abs. 1 S. 3 BauNVO nicht anwendbar.

Da es uns als Bedarfsträger zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, den oder die endgültigen / mögliche zukünftige Standort/e oder eine mögliche zukünftige Trassenführung exakt zu bestimmen, bitten wir daher zunächst darum, von konkreten Flächenausweisungen für infrastrukturelle (Neben-)Anlagen abzusehen und stattdessen eine Errichtung infrastruktureller (Neben-)Anlagen i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO dergestalt zu regeln, dass **diese (Neben-) Anlagen in den ausgewiesenen Baugebieten allgemein zulässig und Baugenehmigungsfrei sind.** Dies ist mithilfe des Feinsteueringstrumentariums des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 BauNVO möglich (vgl. zur Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO auf die Regelung des § 14 Abs. 2 BauNVO: BVerwG, Urteil vom 30.08.2012 – 4 C 1/11, Rn. 24).

Wir erlauben uns den ergänzenden Hinweis, dass sich für die Gas-, Strom- und Trinkwasserversorgung erfahrungsgemäß konkrete Anforderungen in der Praxis mit relativ kurzen Vorlaufzeiten ergeben. Daher stellt die oben dargestellte allgemeine Zulässigkeit UND Baugenehmigungsfreiheit von (Neben-)Anlagen der Infrastruktur für alle Beteiligten eine ziel- und lösungsorientierte Vorgehensweise für das Plangebiet dar.

– **Versorgung des Plangebietes:**

Der überplante Bereich ist aktuell versorgungstechnisch mit den Medien Strom und Trinkwasser erschlossen. Eine Anbindung an unser Erdgas-Verteilnetz ist bisher nicht vorhanden.

Konkrete Angaben zum Leistungsbedarf der verschiedenen Sparten liegen uns aktuell nicht vor und müssen durch die zukünftigen Anschlussnehmer im Bedarfsfall angefragt werden. Hier bedarf es in der Regel einer individuellen Prüfung.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass vereinbarungsgemäß die Löschwasserversorgung innerhalb des Netzgebiets ausschließlich über das (Trink-) Wasserversorgungsnetz erfolgen kann, wie die Leistungsfähigkeit des Netzes unter Gesichtspunkten der Trinkwasserversorgung es ermöglicht beziehungsweise es ermöglichen wird. Wir verweisen hierzu insbesondere auf die „Vereinbarung zur leitungsgebundenen Löschwasserversorgung in der Stadt Andernach“ vom 22. Juni 2021.

Unter den bestehenden und uns bisher bekannten Rahmenbedingungen gehen wir davon aus, dass **im Plangebiet die Löschwasserversorgungen NICHT über das (Trink-) Wasserversorgungsnetz unseres Unternehmens sichergestellt werden kann.**

– **Berücksichtigung baulicher Aspekte:**

Wir bitten, bei Konkretisierung von Maßnahmen und zugehörigen Planungen, die Existenz bereits vorhandener Leitungen und die eventuelle Notwendigkeit zusätzlicher Leitungen und Anlagen zu beachten. Weiterhin gehen wir davon aus, dass, entsprechend der jeweils gültigen Konzessionsverträge, Leitungstrassen einschließlich „Schutzstreifen“ im Bereich „öffentlicher Flächen“ berücksichtigt sowie zur Verfügung gestellt werden.

Gerne bieten wir an, zukünftige planerische und/oder gestalterische Entwicklungen beziehungsweise Änderungen im Plangebiet frühzeitig zu begleiten. Damit wäre es möglich, Aspekte der Strom-, Erdgas- und/oder Trinkwasserversorgung frühzeitig zu berücksichtigen.

Wir sind überzeugt davon, dass unsere Vorschläge im allgemeinen Interesse sind. Insbesondere bieten diese Vorschläge im Bezug auf Zeit- und Kosteneffizienz und Ermöglichung beziehungsweise Erhalt der Versorgungssicherheit optimierte Lösungsmöglichkeiten. Daher bitten wir nachdrücklich darum unsere Argumente angemessen zu würdigen und die aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten vollumfänglich zu nutzen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen unsere bewährten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihre Stadtwerke Andernach Energie GmbH


Lars Hörnig


i.V. Holger Schäfer